

**Satzung der Gemeinde Bestensee
zur Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten,
zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung
sowie zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren**

- Kita-Satzung -

Präambel

Auf der Grundlage der

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf);
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe;
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg - KitaG);
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)

in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung vom 27.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Bestensee werden Elternbeiträge entsprechend § 17 KitaG des Landes Brandenburg nach Maßgabe dieser Kita-Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde Bestensee betreibt Kindertagesstätten in Form von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten als öffentliche Einrichtungen.

- (3) Darüber hinaus gewährleistet die Gemeinde Bestensee im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreis Dahme-Spreewald) Angebote in der Kindertagespflege. Die Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege richten sich nach der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils geltenden Fassung. Die Beitragserhebung erfolgt durch die Gemeinde Bestensee.
- (4) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen im Krippen- und Kindergartenbereich haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zu zahlen. Die Regelung zur Erhebung des Essengeldes ist Bestandteil dieser Kita-Satzung (§ 10).

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Vorrang bei der Aufnahme in die Kindertagesstätten der Gemeinde Bestensee genießen die Kinder der Wohnortgemeinde Bestensee. Soweit ausreichend freie Plätze vorhanden sind, können bei Vorliegen des Rechtsanspruches auch Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen Gemeinde kann durch die Gemeinde Bestensee abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil keine geeigneten Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) mehr in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung).
- (2) Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Gemeinde von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Bestätigung der Kostenübernahme vorgelegt werden.
- (3) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Bestensee oder in einer Tagespflegestelle erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern frühestens mit der Geburt des Kindes bei der Gemeinde Bestensee.
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Vorliegen des Rechtsanspruches als

Kinderkrippenkind –	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenkind –	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
Hortkind –	Kinder ab Schuleintritt, je nach Rechtsanspruch
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Bestensee und den Personensorgeberechtigten des Kindes mit Festlegung des vereinbarten Betreuungsumfanges unter Berücksichtigung des festgestellten Rechtsanspruches.

- (6) Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Kindergartenbereich in den Hort ist der Neuabschluss eines Betreuungsvertrags nach vorheriger Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung Bestensee erforderlich.

§ 3 Betreuungsumfang

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfangs richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruchs ermittelt wird.
- (2) Folgende Staffellungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung maßgebend:
- Krippe/Kindergarten:

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden,
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden,
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden,
bis 10 Stunden und mehr	bis 50 Stunden und mehr,

 - Hort:

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlichen Betreuungsumfang
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden,
bis 3 Stunden	bis 15 Stunden,
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden,
bis 5 Stunden	bis 25 Stunden,
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden.

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kinderbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen; Bring- und Abholzeiten).

- (3) Änderungen des Betreuungsumfangs müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Während eventuell festgelegter Sommer-Schließzeiten einer Kindertagesstätte der Gemeinde Bestensee prüft die Gemeinde auf Antrag der Eltern, ob eine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Zum Jahreswechsel bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

- (5) Pro Kita-Jahr kann es in jeder Kindertagesstätte der Gemeinde Bestensee einen betreuungsfreien Tag zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Personals geben.
- (6) Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 4 Elternbeitragspflichtige

- (1) Elternbeitragspflichtig nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres anrechnungsfähigen Netto-Einkommens erhoben. Im Betreuungsvertrag ist festzulegen, wessen Einkommen des personensorgeberechtigten Elternteils und in welchem prozentualen Umfang zu berücksichtigen ist. Trennen sich die Eltern erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages, ist dieser entsprechend anzupassen.

§ 5 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Elternbeitragspflicht. Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben, d.h. insbesondere im Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätten, bei Urlaub des Kindes sowie in den Schulferien. Die Beitragspflicht besteht auch während der Eingewöhnungszeit.
- (2) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Betrag fällig.
- (3) Die Elternbeiträge und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Der Elternbeitrag ist bis zum 10. eines Monats fällig.
- (4) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (5) Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

§ 6 Freistellung von Elternbeiträgen

- (1) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesstätten kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben von der Kita-Satzung unberührt.
- (2) Im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind keine Elternbeiträge zu zahlen.
- (3) Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhaltenund
 - wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als € 20.000,00 beträgt (Geringverdienende).
- (5) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Um die Elternbeitragsbefreiung gemäß Absatz 4 feststellen zu können, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Gemeinde Bestensee Auskunft darüber zu geben, ob sie oder das Kind
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
 - Geringverdienende im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 KitaBBV sind.
- (7) Die Personensorgeberechtigten legen der Gemeinde Bestensee für die Prüfung nach Absatz 6 entsprechende Nachweise vor, aus denen sich eine Unzumutbarkeit gemäß Absatz 4 ergibt. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang einer der in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen,
 - Lohnsteuerbescheinigung,
 - Verdienstbescheinigung,
 - Steuerbescheid.
- (8) Eine Elternbeitragsbefreiung kann erst ab dem Monat erfolgen, in dem alle nötigen Nachweise gemäß § 6 Absatz 7 vollständig in der Gemeinde Bestensee vorliegen. Haben die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung bereits vor der Nachweiserbringung vorgelegen, besteht für die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit der Antragstellung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei dem Landkreis Dahme-Spreewald als örtlich zuständigem Jugendhilfeträger. Die Gemeinde Bestensee hat die Personensorgeberechtigten auf diese Antragstellung hinzuweisen. Eine Erstattung der Elternbeiträge durch die Gemeinde Bestensee findet in diesen Fällen nicht statt.
- (9) Bei nicht rechtzeitiger Vorlage weiterführender Belege, die eine Elternbeitragsbefreiung zur Folge haben, wird ein Elternbeitrag gemäß der Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee nach der ersten Einkommensstufe festgesetzt. § 6 Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Maßstab für den Elternbeitrag

- (1) Elternbeiträge bemessen sich nach
- dem anrechenbaren Einkommen der Eltern,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang.
- (2) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird oder für die ein gesetzlicher Unterhalt geleistet wird, auch wenn sie nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- (3) Bestandteil der Elternbeitragssatzung sind die als Anlagen 1-3 beigefügten Elternbeitragstabellen für den Krippen-, Kita- und den Hortbereich, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt sind.
- (4) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von den Elternbeitragstabellen für ein Kind (Anlagen 1-3), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10 %. Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Prozentuale Reduzierung	
Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind
1	100 %
2	90 %
3	80 %
4	70 %
5	60 %
6	Beitragsfreiheit

Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (5) Entsprechend des täglichen Betreuungsumfangs ergibt sich folgende prozentuale Staffelung des Elternbeitrags:

Krippe und Kindergarten	
Betreuungszeit pro Tag/pro Woche	Beitragssatz
Bis zu 4 h/bis 20 h	70 %
bis zu 6 h/bis 30 h	80 %
bis zu 8 h/bis 40 h	90 %
bis zu 10 h und mehr/bis 50 h und mehr	100 %

Hort	
Betreuungszeit pro Tag/pro Woche	Beitragssatz
Bis zu 2 h/bis zu 10 h	60 %
bis zu 3 h/bis zu 15 h	70 %
bis zu 4 h/bis zu 20 h	80 %
bis zu 5 h/bis zu 25 h	90 %
bis zu 6 h/bis zu 30 h	100 %

Die Beträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet.

- (6) Für die Zeit der Schulferien und an schulfreien Tagen kann in begründeten Fällen eine verlängerte Hort- Betreuungszeit vereinbart werden. Hierfür sind von den Personensorgeberechtigten bzw. Eltern ein formloser Antrag sowie aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen bei der Hortleitung bis 4 Wochen vor den jeweiligen Ferien zur Prüfung einzureichen. Gesonderte Gebühren für den Mehrbedarf fallen nicht an.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich oder wiederholt überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindertagesstätte verlängert werden, wird von den Elternbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von € 25,00 je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit erheblich oder wiederholt überschritten, wird von den Elternbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von € 10,00 erhoben.

§ 8 Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Maßgeblich ist das aktuelle Einkommen der Eltern im laufenden Kalenderjahr.
- (2) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Jahres-Haushaltsnettoeinkommen der- oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben.
- (3) Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte entsprechend §§ 82 Abs. 1 und 2 sowie 83 und 84 SGB XII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen, so z.B.:
 - Renten, Unterhaltsleistungen an die Elternbeitragspflichtigen einschließlich Kindesunterhalt für das betreute Kind,
 - Elterngeld gem. § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag),
 - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeit- und Waisenrenten,
 - Einnahmen nach dem SGB III, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletztengeld und Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen.

- (5) Ausgenommen davon und nicht als Einkommen zu rechnen sind:
- Kindergeld,
 - Kindeseinkommen,
 - Leistungen nach dem SGB XII,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 - Pflegegeld,
 - Bildungskredite, Bafög-Leistungen, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII,
 - Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz und Baukindergeld des Bundes,
 - Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu monatlich € 200,00.
- (6) Für das zu berücksichtigende Netto-Einkommen sind von dem gemäß Absatz 4 und 5 ermittelten Einkommen abzusetzen:
- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag,
 - Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.
- (7) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 7 Abs. 4 dieser Elternbeitragssatzung Berücksichtigung findet (Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie).
- (8) Bei abhängig Beschäftigten wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Höhere Werbungskosten werden abgezogen, wenn sie durch einen Steuerbescheid festgestellt sind.

§ 9 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch aktuelle Entgeltnachweise, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
- (2) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach bei Änderungen der familiären oder wirtschaftlichen Situation, die zu einer Beitragsänderung führen, der Gemeinde Bestensee Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die höchste Einkommensstufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind dem Einkommensteuerbescheid oder einer Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen. Der Einkommensteuerbescheid ist nachzureichen.
- (4) Geeignete Nachweise sind insbesondere:
 - aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
 - Einkommensteuerbescheid sowie
 - Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (5) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (6) Werden vom bzw. von den Elternbeitragspflichtigen die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist für das Kind bzw. die Kinder der jeweilige Höchstbeitrag zu zahlen.
- (7) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Bestensee den Elternbeitragspflichtigen gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt.
- (8) Auf Antrag der Elternbeitragspflichtigen und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrags. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Elternbeitragspflichtigen eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Eine

Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Gemeindeverwaltung vorliegt. Eine Gebührenerhöhung wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen höheren Elternbeitrag wirksam (auch rückwirkend).

- (9) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Bei nahtlosem Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrags für den Hort ab dem Monat, in welchem überwiegend bereits die Hortbetreuung stattfindet.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Altersbereich bis zur Einschulung ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 10. des übernächsten Monats fällig. Das Essengeld beträgt € 1,75 pro Mahlzeit (durchschnittliche häusliche Ersparnis).
- (2) Die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke sind bereits in den Elternbeiträgen enthalten.
- (3) Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten auf einen beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss zum Essengeld.

§ 11 Gastkinder

Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Gemeinde Bestensee haben und für die keine Zuschüsse von der zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte unter der Voraussetzung, dass Kapazitäten zur Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Bestensee vorhanden sind. Grundsätzlich richten sich die Elternbeiträge nach dieser Kita-Satzung. Essengeld ist in Höhe von € 1,75 pro Tag zu zahlen. Werden die für die Bestimmung des Elternbeitrages erforderlichen Einkommensnachweise nicht vor Aufnahme des Kindes vorgelegt, sind pro Monat pauschal € 79 zu entrichten. Dieser Monatssatz wurde auf der Grundlage eines mittleren Einkommens bei Zugrundelegung von durchschnittlich 21 Werktagen ermittelt (Einkommensstufe bis 44.000 €, s. Anlagen 1-3).

§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 13 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde Bestensee ist zulässig, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Personensorgeberechtigten über ihre Betroffenenrechte nach der DSGVO informiert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Kita-Satzung der Gemeinde Bestensee vom 16.12.2010 tritt außer Kraft.
- (2) Die dieser Kita-Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle Kinderkrippe

Anlage 2 - Elternbeitragstabelle Kindergarten

Anlage 3 - Elternbeitragstabelle Hort

Bestensee, 27.04.2021

Quasdorf

Bürgermeister

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle Kinderkrippe

Nettoeinkommen	Kinderkrippe				Kinderkrippe				Kinderkrippe				Kinderkrippe				Kinderkrippe			
	1 Kind				2 Kinder				3 Kinder				4 Kinder				5 Kinder			
	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr
	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80%	90%	100%
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	13	15	17	19	11	13	15	17	10	12	13	15	9	10	11	13	7	8	9	11
23.000,01 € bis 26.000,00 €	25	28	32	36	22	25	28	32	19	22	25	28	17	20	22	25	14	16	18	21
26.000,01 € bis 29.000,00 €	38	44	49	55	34	39	44	49	30	35	39	44	26	30	34	38	23	26	29	33
29.000,01 € bis 32.000,00 €	51	58	65	73	45	52	58	65	40	46	52	58	35	40	45	51	30	34	38	43
32.000,01 € bis 35.000,00 €	63	72	81	91	56	64	72	81	50	57	64	72	44	50	56	63	37	43	48	54
35.000,01 € bis 38.000,00 €	77	88	99	110	69	79	89	99	61	70	79	88	53	61	69	77	46	52	59	66
38.000,01 € bis 41.000,00 €	89	102	115	128	80	92	103	115	71	81	91	102	62	71	80	89	53	60	68	76
41.000,01 € bis 44.000,00 €	102	116	131	146	91	104	117	131	81	92	104	116	71	81	91	102	60	69	78	87
44.000,01 € bis 47.000,00 €	115	132	148	165	103	118	133	148	92	105	118	132	80	92	103	115	69	79	89	99
47.000,01 € bis 50.000,00 €	128	146	164	183	114	131	147	164	102	116	131	146	89	102	115	128	76	87	98	109
50.000,01 € bis 53.000,00 €	140	160	180	201	126	144	162	180	112	128	144	160	98	112	126	140	84	96	108	120
53.000,01 € bis 56.000,00 €	154	176	198	220	138	158	178	198	123	140	158	176	107	123	138	154	92	105	118	132
56.000,01 € bis 59.000,00 €	166	190	214	238	149	171	192	214	133	152	171	190	116	132	149	166	99	113	127	142
59.000,01 € bis 62.000,00 €	179	205	231	257	161	184	207	231	143	164	184	205	125	143	161	179	107	123	138	154
62.000,01 € bis 65.000,00 €	192	220	247	275	172	197	222	247	154	176	198	220	134	153	172	192	115	132	148	165
ab 65.000,01 €	205	235	264	294	184	211	237	264	164	188	211	235	143	164	184	205	123	140	158	176

Anlage 2 - Elternbeitragstabelle Kindergarten

Nettoeinkommen	Kindergarten				Kindergarten				Kindergarten				Kindergarten				Kindergarten			
	1 Kind				2 Kinder				3 Kinder				4 Kinder				5 Kinder			
	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr	bis zu 4 h	bis zu 6 h	bis zu 8 h	bis zu 10 h und mehr
	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80 %	90 %	100%	70 %	80%	90%	100%
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	9	10	11	13	7	8	9	11	7	8	9	10	6	7	8	9	4	5	6	7
23.000,01 € bis 26.000,00 €	17	20	22	25	15	17	19	22	14	16	18	20	11	13	15	17	10	12	13	15
26.000,01 € bis 29.000,00 €	26	30	34	38	23	27	30	34	21	24	27	30	18	20	23	26	15	17	19	22
29.000,01 € bis 32.000,00 €	35	40	45	51	31	36	40	45	28	32	36	40	24	28	31	35	21	24	27	30
32.000,01 € bis 35.000,00 €	44	50	56	63	39	44	50	56	35	40	45	50	30	35	39	44	25	29	33	37
35.000,01 € bis 38.000,00 €	53	60	68	76	47	54	61	68	42	48	54	60	37	42	47	53	31	36	40	45
38.000,01 € bis 41.000,00 €	62	71	80	89	56	64	72	80	49	56	63	71	43	49	55	62	37	42	47	53
41.000,01 € bis 44.000,00 €	71	81	91	102	63	72	81	91	56	64	72	81	49	56	63	71	42	48	54	61
44.000,01 € bis 47.000,00 €	80	92	103	115	72	82	92	103	64	73	82	92	56	64	72	80	48	55	62	69
47.000,01 € bis 50.000,00 €	88	101	114	127	79	91	102	114	70	80	90	101	61	70	79	88	53	60	68	76
50.000,01 € bis 53.000,00 €	98	112	126	140	88	100	113	126	78	89	100	112	68	78	88	98	58	67	75	84
53.000,01 € bis 56.000,00 €	107	122	137	153	95	109	123	137	85	97	109	122	74	85	96	107	63	72	81	91
56.000,01 € bis 59.000,00 €	116	132	149	166	104	119	134	149	92	105	118	132	81	92	104	116	69	79	89	99
59.000,01 € bis 62.000,00 €	124	142	160	178	112	128	144	160	99	113	127	142	86	99	111	124	74	84	95	106
62.000,01 € bis 65.000,00 €	133	152	171	191	119	136	153	171	106	121	136	152	93	106	119	133	79	91	102	114
ab 65.000,01 €	143	163	184	205	128	147	165	184	114	130	146	163	100	114	128	143	85	97	109	122

Anlage 3 - Elternbeitragstabelle Hort

Nettoeinkommen	Hort					Hort					Hort					Hort					Hort									
	1 Kind					2 Kinder					3 Kinder					4 Kinder					5 Kinder									
	bis zu 2 h	bis zu 3 h	bis zu 4 h	bis zu 5 h	bis zu 6 h	bis zu 2 h	bis zu 3 h	bis zu 4 h	bis zu 5 h	bis zu 6 h	bis zu 2 h	bis zu 3 h	bis zu 4 h	bis zu 5 h	bis zu 6 h	bis zu 2 h	bis zu 3 h	bis zu 4 h	bis zu 5 h	bis zu 6 h	bis zu 2 h	bis zu 3 h	bis zu 4 h	bis zu 5 h	bis zu 6 h					
	60%	70%	80%	90%	100%	60%	70%	80%	90%	100%	60%	70%	80%	90%	100%	60%	70%	80%	90%	100%	60%	70%	80%	90%	100%					
0,00 € bis 20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
20.000,01 € bis 23.000,00 €	6	7	8	9	11	5	6	7	8	9	4	5	6	7	8	4	4	5	6	7	3	4	4	5	6					
23.000,01 € bis 26.000,00 €	12	14	16	18	21	10	12	14	16	18	9	11	12	14	16	8	9	11	12	14	7	8	9	10	12					
26.000,01 € bis 29.000,00 €	19	22	25	28	32	16	19	22	25	28	15	17	20	22	25	13	15	17	19	22	11	13	15	17	19					
29.000,01 € bis 32.000,00 €	25	30	34	38	43	22	26	30	34	38	20	23	27	30	34	18	21	24	27	30	15	17	20	22	25					
32.000,01 € bis 35.000,00 €	32	37	43	48	54	28	33	38	43	48	25	30	34	38	43	22	25	29	33	37	19	22	25	28	32					
35.000,01 € bis 38.000,00 €	39	45	52	58	65	34	40	46	52	58	31	36	41	46	52	27	31	36	40	45	23	27	31	35	39					
38.000,01 € bis 41.000,00 €	45	53	60	68	76	40	47	54	61	68	36	42	48	54	60	31	37	42	47	53	27	31	36	40	45					
41.000,01 € bis 44.000,00 €	52	60	69	78	87	46	54	62	70	78	41	48	55	62	69	36	42	48	54	60	31	36	41	46	52					
44.000,01 € bis 47.000,00 €	58	68	78	88	98	52	61	70	79	88	46	54	62	70	78	40	47	54	61	68	34	40	46	52	58					
47.000,01 € bis 50.000,00 €	65	76	87	98	109	58	68	78	88	98	52	60	69	78	87	45	53	60	68	76	39	45	52	58	65					
50.000,01 € bis 53.000,00 €	72	84	96	108	120	64	75	86	97	108	57	67	76	86	96	50	58	67	75	84	43	50	57	64	72					
53.000,01 € bis 56.000,00 €	78	91	104	117	131	70	81	93	105	117	62	72	83	93	104	54	63	72	81	91	46	54	62	70	78					
56.000,01 € bis 59.000,00 €	85	99	113	127	142	76	88	101	114	127	67	79	90	101	113	59	69	79	89	99	51	59	68	76	85					
59.000,01 € bis 62.000,00 €	91	107	122	137	153	82	95	109	123	137	73	85	97	109	122	64	74	85	96	107	54	63	72	81	91					
62.000,01 € bis 65.000,00 €	98	114	131	147	164	88	102	117	132	147	78	91	104	117	131	68	79	91	102	114	58	68	78	88	98					
ab 65.000,01 €	105	122	140	157	175	94	109	125	141	157	84	98	112	126	140	73	85	97	109	122	63	73	84	94	105					